

Merkblatt Organisation der Ersten Hilfe

Organisatorische Voraussetzungen und Pflichten des Arbeitgebers

Nach § 24 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Abschnitt „Erste Hilfe“ haben die jeweiligen Verantwortlichen der Bereiche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schnell und gefähderungsgerecht Erste Hilfe geleistet werden kann.

Ausreichend Verbandmaterial, Hilfsgeräte (z. B. Not- und Augenduschen), Meldeeinrichtungen (z. B. Telefon, Notrufnummern) und ggf. Transportmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

Ersthelfer sind in vorgeschriebenem Umfang auszubilden und zu benennen (s. u.).

Der Verantwortliche hat die Beschäftigten regelmäßig über das Verhalten bei Unfällen, die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die Ausbildung zum Ersthelfer zu unterweisen.

Weitergehende bereichsbezogene Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezielle Erste-Hilfe-Materialien sind mit dem Arbeitsmedizinischen Zentrum (AMZ) der Charité, Campus Benjamin Franklin, oder der Dienststelle Arbeitssicherheit abzusprechen.

Wichtige Telefonnummern und Anschriften für Notfälle sind an geeigneten Stellen auszuhängen.

Jede Verletzung muss dokumentiert werden. Wenn bei Minimalverletzungen keine Kosten anfallen, weil eine ärztliche Versorgung nicht nötig erscheint, ist der Vorgang trotzdem unbedingt im Verbandbuch des Erste-Hilfe-Kastens einzutragen. Diese Eintragungen werden von den Unfallversicherungsträgern als Nachweis eines Arbeitsunfalls anerkannt, auch wenn eine Unfallanzeige wegen Unterschätzung der Verletzung (Bagatellverletzung) zunächst nicht angefertigt und ein Arzt nicht unmittelbar aufgesucht wurde. Daher sollte jede Verletzung im Verbandbuch dokumentiert werden.

Das Verbandbuch ist nach der letzten Eintragung noch fünf Jahre lang aufzubewahren.

Bei Verletzungen, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder bei denen die Entstehung von Kosten nicht ausgeschlossen werden kann, d. h. in der Regel, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich ist, ist eine Unfallanzeige zu erstellen (s. Merkblatt Arbeits- und Wegeunfälle).

Rev.Stand: 1.6	Erstellt am: 04.04.2007 Mo/BÄD	Zuletzt geändert: 26.02.2016 Ko/DAS	S. 1 von 2
----------------	--------------------------------------	---	------------

Die Unfallmeldungen dienen als Basis für die Planung und Gestaltung der betrieblichen Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Bereichen. Daher empfehlen wir, in unklaren Fällen immer eine Unfallmeldung zu erstatten.

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Abschnitt „Erste Hilfe“ ist an zentraler Stelle zur Einsicht vorzuhalten. Sie kann über die Dienststelle Arbeitssicherheit bezogen werden und ist auch über eine Campuslizenz der Datenbank www.umwelt-online.de direkt zugänglich.

Erforderliche Einrichtungen und Erste-Hilfe-Material

Nach § 25 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Abschnitt „Erste Hilfe“ muss sichergestellt sein, dass unverzüglich die notwendige Hilfe gerufen werden kann.

Erste-Hilfe-Material muss jederzeit erreichbar und in ausreichender Menge vorhanden sein, ggf. sind Rettungstransportmittel bereit zu halten.

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen für Erste-Hilfe-Kästen sind zu verwenden. Der ordnungsgemäße und vollständige Zustand des Erste-Hilfe-Materials ist regelmäßig zu kontrollieren (zweckmäßig durch den Ersthelfer vor Ort).

Erste-Hilfe-Material kann über UniKat bezogen werden.

Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Nach § 26 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Abschnitt „Erste Hilfe“ sollen Ersthelfer mindestens in folgender Anzahl zur Verfügung stehen:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten: ein Ersthelfer,
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten: Verwaltung 5%, sonst. Bereiche 10%.

Ersthelfer im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sind Personen, die in von den Unfallversicherungsträgern anerkannten eintägigen Erste-Hilfe-Kursen ausgebildet wurden.

Die im Betrieb als Ersthelfer benannten Mitarbeiter/innen müssen sich in Zeitabständen von zwei Jahren im Rahmen eines eintägigen Erste-Hilfe-Trainings fortbilden.

Erste-Hilfe-Kurse und -Trainings werden durch das Weiterbildungszentrum (Tel. 838-51487) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz organisiert.

Für weitere Informationen steht das Arbeitsmedizinische Zentrum (AMZ) der Charité, Campus Benjamin Franklin, Tel. 450-570770, zur Verfügung.

Rev.Stand: 1.6	Erstellt am: 04.04.2007 Mo/BÄD	Zuletzt geändert: 26.02.2016 Ko/DAS	S. 2 von 2
----------------	--------------------------------------	---	------------